

§ 11 K-RegFG Aufgaben des Kuratoriums

K-RegFG - Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.11.2025

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Förderungsrichtlinien (§ 7);
- b) die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 7);
- c) die Aufnahme von Bediensteten (§ 13 Abs. 4);
- d) die Aufnahme von Fremdmitteln (§ 14 Abs. 1 lit. b);
- e) den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 15 Abs. 4);
- f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 15 Abs. 4);
- g) den Rechnungsabschluss (§ 15 Abs. 4);
- h) den Jahresbericht (§ 15 Abs. 6);
- i) die Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 2;
- j) die Gewährung von Einzelförderungen, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at